

Lehrplanarbeit für Berufliche Gymnasien Fach Sport; Mitglieder der Lehrplankommission

Bekanntmachung vom 8. Juli 2002

Az.: 54-6512-240/85

Im Auftrag des Kultusministeriums werden unter der Geschäftsführung des Landesinstituts für Erziehung und Unterricht Stuttgart

Lehrpläne für das Berufliche Gymnasium Fach Sport Klasse 11-13

erarbeitet.

Der Lehrplankommission gehören als Mitglieder an:

Manfred Werner, StD Humpisschule, Ravensburg
Bernd Wenningmann, StD Staatliches Seminar für
Schulpädagogik, Stuttgart

K.u.U. 2002 S. 261

Lehrer

Änderung der Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg“

Verwaltungsvorschrift vom 25. Juli 2002

Az.: 14-0301.620/1184

I.

Die Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg“ vom 10. November 1993 (K.u.U. S. 469) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Februar 2002 (K.u.U. S. 180) wird wie folgt geändert:

Teil C Nr. 1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Schulen mit weniger als 7 Klassen wird eine Mindestanrechnung von 7 Wochenstunden gewährt.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 in Kraft.

K.u.U. 2002 S. 261

*Diese Verwaltungsvorschrift wurde in
Ausgabe B des Amtsblatts aufgenommen
unter Nr. 0301-51*

Richtlinien für den Erwerb eines Berechtigungsscheines zur Durchfüh- rung von Schneesportunterricht (Alpi- ner Skilauf und Snowboard fahren) im Rahmen von Schneesporttagen und Schneesportschullandheimaufenthalten

Verwaltungsvorschrift vom 8. August 2002

Az.: 61-6750.7/321

1. Durch den Erwerb des Berechtigungsscheines zur Durchführung von Schneesportunterricht im Rahmen von Schneesporttagen und Schneesportschullandheimaufenthalten sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über didaktisches Grundwissen in den Schneesportarten Skilauf alpin, Skilanglauf und Snowboard fahren verfügen und befähigt sind, den besonderen Aufgaben und Gefahren von Veranstaltungen im Skilauf alpin und Snowboard fahren gerecht zu werden und damit den erhöhten Sorgfaltsanforderungen solcher Maßnahmen genügen.
2. Über den Erwerb der Berechtigung wird durch das Landesinstitut für Schulsport Baden-Württemberg in Ludwigsburg (LIS) ein Berechtigungsschein ausgestellt.
3. Die Berechtigung wird erworben
 - 3.1 durch den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsmaßnahmen nach Ziffer 4 dieser Richtlinie.
 - 3.2 durch Nachweis erfolgreich abgeschlossener Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung der Sportlehrerinnen und -lehrer, die den unter Ziffer 4 beschriebenen Fortbildungsmaßnahmen inhaltlich entsprechen und zu einem gleichwertigen Qualifikationsniveau geführt haben. Ein entsprechender Antrag ist an das Landesinstitut für Schulsport Baden-Württemberg (LIS) zu richten.
 - 3.3 durch Nachweis erfolgreich abgeschlossener Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der Lizenzausbildung von Sportfachverbänden, die den unter Ziffer 4 beschriebenen Fortbildungsmaßnahmen inhaltlich entsprechen und zu einem gleichwertigen Qualifikationsniveau geführt haben. Ein entsprechender Antrag ist an das Landesinstitut für Schulsport Baden-Württemberg (LIS) zu richten.
4. Die Fortbildungsmaßnahmen nach Ziffer 3.1 werden vom Landesinstitut für Schulsport Baden-Württemberg (LIS) angeboten. Sie bestehen aus einem Grundlehrgang und einem Aufbaulehrgang mit abschließender Prüfung.
 - 4.1 Der dreitägige Grundlehrgang vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen methodischen Überblick über die Schneesportarten Skilauf alpin, Skilanglauf und Snowboard fahren sowie grundlegende Bewegungserfahrungen in diesen drei Bereichen. Ferner werden schulrechtliche und organisatorische Aspekte sowie die Thematik „Schneesport und Umwelt“ behandelt.
 - 4.2 Zum Aufbaulehrgang wird nur zugelassen, wer den Grundlehrgang erfolgreich abgeschlossen hat und über ein grundlegendes Bewegungskönnen im alpinen Skilauf oder im Snowboard fahren verfügt.

- 4.3 Der dreitägige Aufbaulehrgang qualifiziert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahlweise im alpinen Skilauf oder im Snowboard fahren bewegungstechnisch weiter. Im theoretischen Teil werden wesentliche Aspekte des motorischen Lernens in den Schneesportarten für den Unterricht mit Kindern behandelt.
- 4.4 Im Rahmen des Abschlusslehrgangs müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis erbringen,
- dass sie sich mit Ski oder Snowboard sicher in Umgebungsbedingungen bewegen können, die für Unterricht mit Schülerinnen und Schülern relevant sind,
 - dass sie über die Fähigkeit verfügen, Unterricht im alpinen Skilauf oder im Snowboard fahren erteilen und wesentliche Bewegungstechnik demonstrieren zu können.
- 4.5 Der Nachweis ist erbracht, wenn die Prüfungskommission, bestehend aus zwei Beauftragten des Landesinstituts für Schulsport Baden-Württemberg (LIS), ausreichende Leistungen in den unter Ziffer 4.4 genannten Bereichen feststellt.
5. Berechtigungsscheine, die aufgrund des Erlasses des Kultusministeriums vom 20. April 1976 UA I 5035/372 und der Verwaltungsvorschrift vom 13. November 2000 (K.u.U. S. 344) ausgestellt wurden, gelten weiter.
6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für den Erwerb eines Berechtigungsscheines zur Durchführung von Skiunterricht im Rahmen von Skischultagen und Winterschullandheimaufenthalten“ vom 13. November 2000 (K.u.U. S. 344) außer Kraft.

K.u.U. 2002 S. 261

Diese Verwaltungsvorschrift wird erneut in Ausgabe B des Amtsblatts aufgenommen unter Nr. 6752-52

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien

Vom 22. Juli 2002

GBI. S. 342

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium sowie
2. § 51 Abs. 9 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208) und
3. § 31 Abs. 7 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 314),

jeweils im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Änderung der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung

Die Wissenschaftliche Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBI. S. 201; ber. S. 604, K.u.U. S. 95, ber. S. 355) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in die Fächeraufzählung der Gruppe II nach „Italienisch,“ die Worte „Jüdische Religionslehre,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „Katholischer Theologie“ die Worte „und Jüdische Religionslehre in Verbindung mit Evangelischer Theologie oder Katholischer Theologie“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Evangelische Theologie“ die Worte „, Jüdische Religionslehre“ und nach dem Wort „werden“ der Nebensatz „, wobei auch hier Evangelische Theologie, Jüdische Religionslehre oder Katholische Theologie nicht zusammen gewählt werden können“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. bei Wahl des Faches Sport die Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der praktisch-methodischen Prüfung, sofern kein Ausnahmefall nach § 11 Abs. 4 vorliegt, und über ein absolviertes Vereinspraktikum,“
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „und die Nachweise nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 im zweiten Fach“ und nach dem Wort „dem“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
3. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „gleichzeitig“ die Worte „, bei Prüfungsteilung nach Fächern (§ 11 Abs. 1) nach Fächern gesondert“ eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „1:2“ die Worte „, im Hauptfach Sport 1:3,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 11 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „im entsprechenden Fach“ eingefügt.